

ÖVE-L 11b/1982
ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Nachtrag b
zu den Vorschriften über
Errichtung von
Starkstromfreileitungen
über 1 kV,
ÖVE-L 11/1979

DK 621.315.1.027.5/8

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß L
„Starkstromfreileitungen und Verlegung von Starkstromkabeln“
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1982 10 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

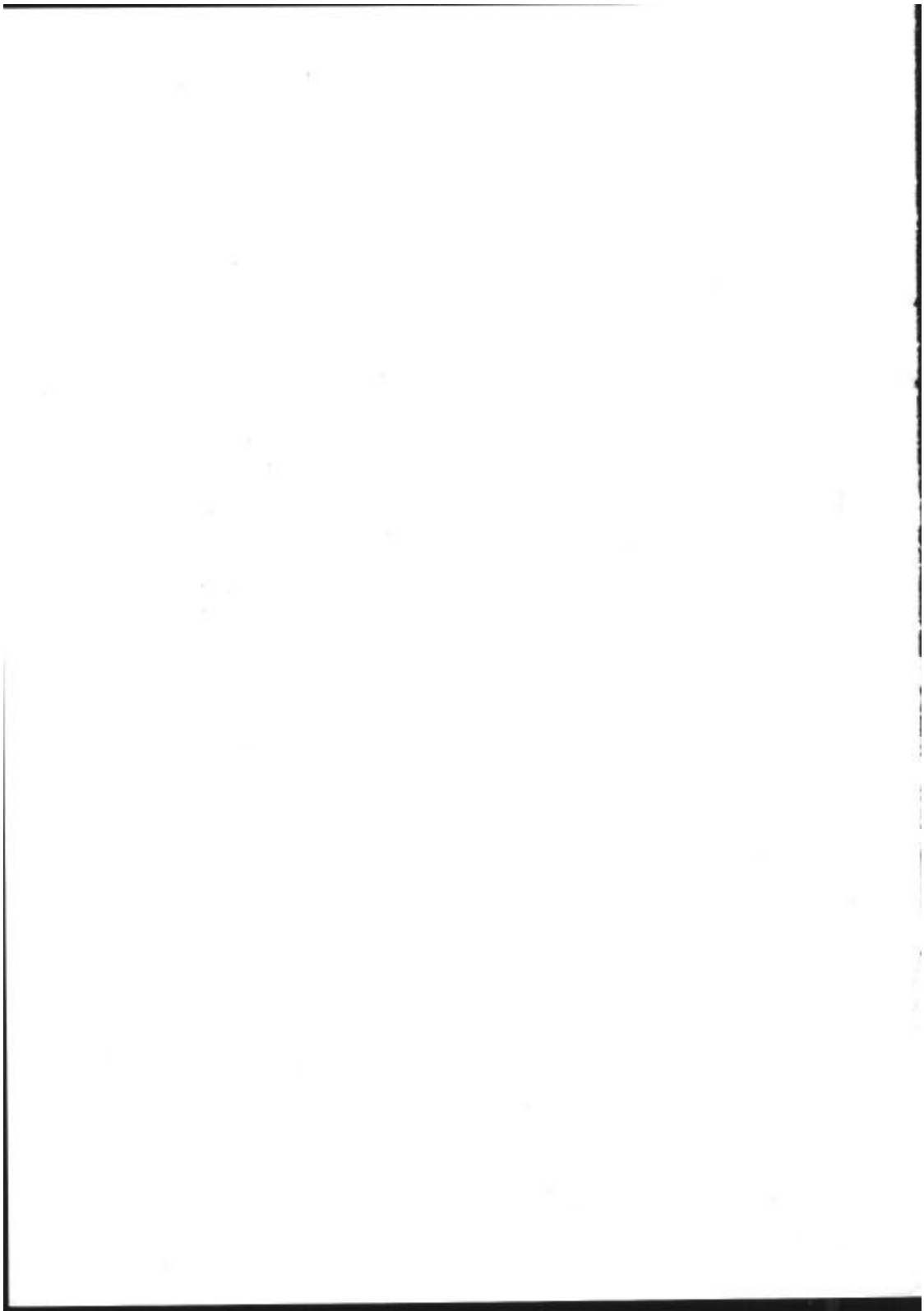
im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Einleitung

- (1) Dieser Nachtrag b zu den Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ÖVE-L 11/1979 wurde vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen“ des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.
Dieser Nachtrag b ergänzt bzw. ändert ÖVE-L 11/1979.
- (2) Die Inkraftsetzung dieses Nachtrages b zu den Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ÖVE-L 11/1979 mit der 2. Durchführungsverordnung (1983) zum Elektrotechnikgesetz wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik mit Wirkung vom 1983 07 01 in Aussicht genommen.
Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Durchführungsverordnung zu beachten.



Nachtrag b
zu den Vorschriften über Errichtung von Starkstrom-
freileitungen über 1 kV, ÖVE-L 11/1979

Der § 1.3 wird durch folgenden Text ergänzt:

... und für Hochspannungsfreileitungen mit freigespannten oder aufgehängten Lufthängekabeln zur Übertragung von Starkstrom mit einer Spannung über 1 kV.

und lautet somit wie folgt:

- 1.3 Diese Vorschriften gelten nicht für alle anderen Fernmeldeleitungen, für Fahrleitungen aller Art sowie für Hochspannungsfreileitungen der Eisenbahnen, soweit diese am Fahrleitungsgestänge mitgeführt werden, und für Hochspannungsfreileitungen mit freigespannten oder aufgehängten Lufthängekabeln zur Übertragung von Starkstrom mit einer Spannung über 1 kV.

- * -

In § 5.1 ist in der 1. Zeile des 2. Absatzes „Luftkabel sowie“ zu streichen.

Der 2. Absatz lautet nun:

Hierzu gehören auch Leiter mit mehrfacher Funktion (Phasenseil- und Erdseil-Luftkabel).

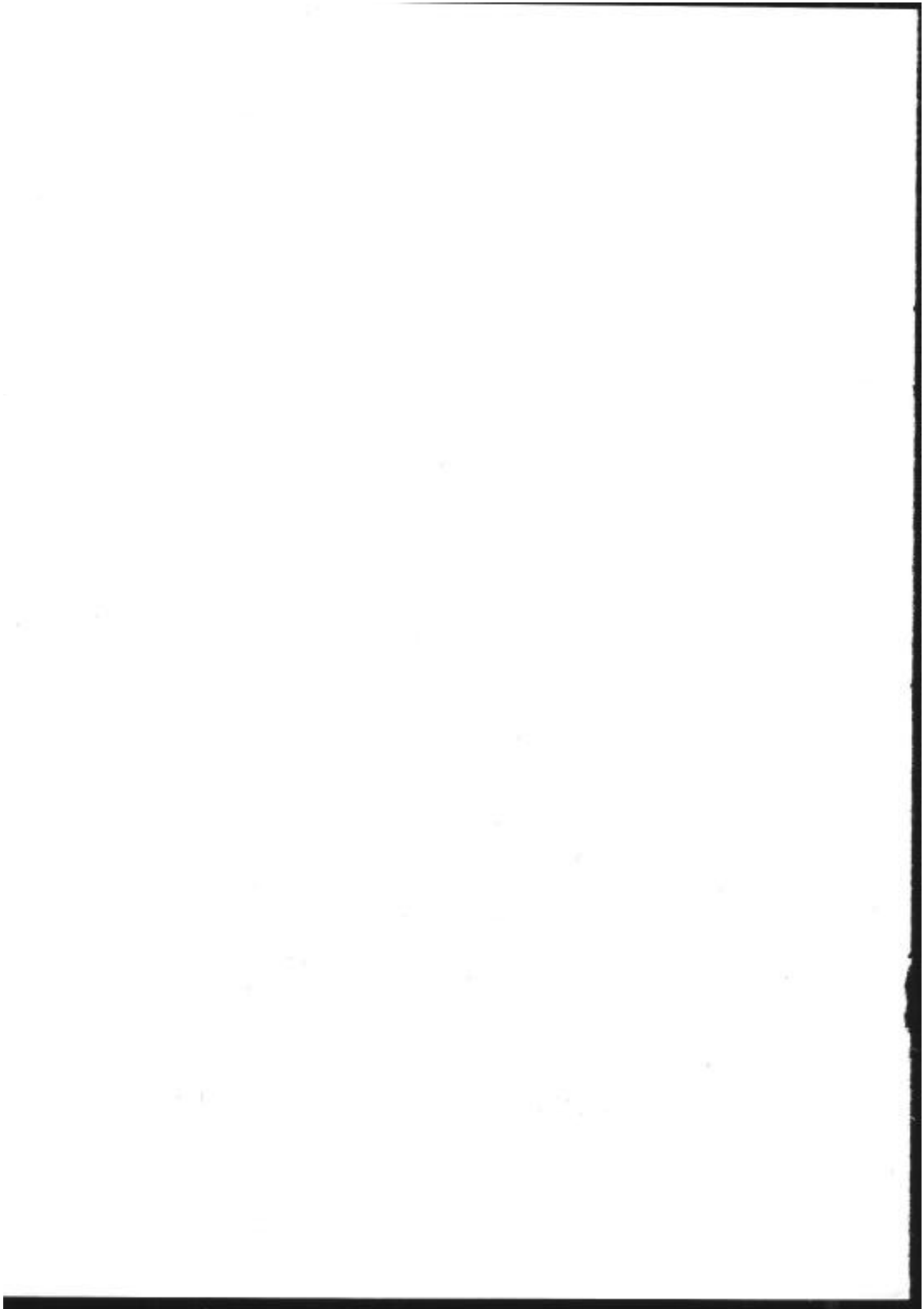
- * -

In § 10.2 ist in der 2. und 3. Zeile „für isolierte Leiter (selbsttragende Luftkabel) sowie“ zu streichen.

Der Satz lautet nun:

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für blanke Leiter und sinngemäß auch für Leiter mit mehrfacher Funktion (Phasenseil- und Erdseil-Luftkabel).

- * -



Der § 25.4 ist durch einen Absatz (4) mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

- (4) Bei der Spannung von Hochspannungsfreileitungen zu bei Wohn- oder Schulgebäuden, Gebäuden industrieller oder gewerblicher Art u. dgl. ein- oder angebauten Umspann- und Schaltanlagen (Einbaustationen) brauchen im Bereich der Freileitungsabspannung die oben geforderten Abstände von den Objekten selbst nicht eingehalten werden.

Am jeweiligen Objekt ist jedoch durch geeignete Maßnahmen, die im einzelnen auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen sind (z. B. Warntafeln an der Wand, Abschrankungen mit Warntafeln auf dem Dach), auf die bei einer Annäherung an die Hochspannungsfreileitung gegebene Gefahr hinzuweisen.

Tür- und Fensteröffnungen (letztere, sofern sie nicht fix abgeschlossen sind oder durch geeignete Maßnahmen ein Berühren hochspannungsführender Teile sicher verhindert wird) dürfen innerhalb der oben festgelegten Abstände nicht vorhanden sein.

